

Verhaltenskodex für Lieferanten

der EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG

und der EUROGATE-Konzernunternehmen

(„EUROGATE“)

I. Einleitung / Präambel

EUROGATE bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten, Subunternehmern sowie ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Unterlieferanten. Auch bei unseren Beschäftigten setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Der Lieferantenkodex gilt für das Verhalten aller Unternehmen, die eine direkte Vertragsbeziehung zu EUROGATE haben sowie für die Unterlieferanten und Subunternehmer, die zugunsten von EUROGATE für solche Unternehmen Dienstleistungen erbringen oder an solche Unternehmen Produkte liefern (nachfolgend auch „Lieferant“ genannt).

Ziel des Lieferantenkodex ist das Setzen von Mindeststandards. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen und nach den in diesem Lieferantenkodex beschriebenen rechtlichen und ethischen Prinzipien zu handeln. Diese Aufforderungen soll der Lieferant auch in seiner Lieferkette weitergeben.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen, die Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen sind.

II. Anforderungen an Lieferanten

1. Soziale Verantwortung

EUROGATE achtet und wahrt die Menschenrechte und gewährt menschengerechte Arbeitsbedingungen und fördert gesundheitsbewusstes Verhalten. Selbiges wird von unseren

Lieferanten gefordert. Der Lieferant muss mindestens die Einhaltung der folgenden Grundsätze dokumentieren:

a) Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

b) Verbot der Kinderarbeit

Der Lieferant muss sicherstellen, dass niemals Kinderarbeit eingesetzt wird und ist aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Die Arbeit von Kindern ist zu untersagen. Bei der Einstellung junger Beschäftigter sind die lokalen Gesetze für das jeweilige gesetzliche Mindestalter zu beachten.

c) Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

d) Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den lokalen Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen und müssen eingehalten und dokumentiert werden. Die an die Beschäftigten des Lieferanten zu zahlende Vergütung muss den geltenden Lohngesetzen und Tarifverträgen, einschließlich jener in Bezug auf Mindestlöhne, Überstunden und Sozialleistungen, entsprechen.

e) Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter,

Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

f) Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant erkennt die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen an. Das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren.

g) Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Es wird erwartet, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen oder minimiert werden und den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften entsprechend insbesondere Arbeitszeiten und -pausen, Ruhe- und Urlaubszeiten, Entlohnung sowie Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaube eingehalten werden.

2. Ökologische Verantwortung

EUROGATE arbeitet stetig an nachhaltigen und umweltfreundlichen Technologien und fördert das Nachhaltigkeits- und Umweltbewusstsein. Selbiges wird von unseren Lieferanten gefordert. Es wird erwartet, dass der Lieferant alle für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen zum Umweltschutz einhält und sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Reduzierung von Emissionen und einem geringeren Energieverbrauch sowie einem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen engagiert, um somit die Umwelt zu schützen. Dies gilt auch für die Vermeidung von Lebensqualitätsminderungen z.B. durch schädliche Bodenveränderung, Gewässer und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen sowie die Verwehrung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitäranlagen. Der Lieferant stellt darüber hinaus sicher, dass alle Abfälle und Abwässer gemäß den geltenden Vorschriften sicher und umweltverträglich entsorgt bzw. eingeleitet werden.

III. Ethisches Geschäftsverhalten

EUROGATE legt großen Wert auf den integren und fairen Umgang mit allen Geschäftspartnern. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten, eine faire und verantwortungsvolle Unternehmenspolitik sicherstellen und alle diesbezüglichen Gesetzesvorgaben einhalten.

- Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die von EUROGATE, ihren Kunden oder von anderen Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern anvertrauten vertraulichen Informationen zu schützen.

- Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.
- Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.

IV. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb der Lieferketten identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken, wird der Lieferant EUROGATE zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Einhaltung der Anforderungen kann durch EUROGATE durch Selbstauskünfte des Lieferanten oder in anderer geeigneter Weise überprüft werden. Bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Lieferantenkodex, ist EUROGATE berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingegangenen Vertragsverhältnisse mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden.

V. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Beschäftigten, Beauftragten und Subunternehmern in für diese verständlicher Weise den Inhalt dieses Lieferantenkodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Der Lieferant ist bis auf Weiteres an diese Erklärung gebunden. Diese Erklärung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine aktualisierte, von EUROGATE vorgelegte Fassung, ersetzt wird.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Datum, Unterschrift und Stempel Lieferant